



## **Satzung**

### **Präambel**

Die hier verwendeten Schreibformen wurde rein aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt und soll im Sinne der Gleichberechtigungsgrundsätze für alle Geschlechter gelten.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kulturparkett Rhein-Neckar e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 700593 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim, er wurde am 19.02.2013 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen an Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem das allgemeine Interesse an Werken der Kunst und Kultur geweckt und gefördert wird (z.B. durch die Ausgabe des Kulturpasses, durch direkte Ansprache und Beratung, Betrieb einer Internet-Seite, Durchführung von Informationsveranstaltungen und Teilhabe- und Vermittlungsprojekten). Um allen Gesellschaftsgruppen den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen zu erleichtern oder erst zu ermöglichen, vermittelt der Verein kostenlose Eintrittskarten von kooperierenden Kultureinrichtungen und Veranstaltern in deren Namen. Dabei wendet er sich vor allem an Menschen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keinen oder einen erschwerten Zugang zum kulturellen Leben haben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 66 AO bewegt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen einzelner Vereinsmitglieder, die im Rahmen der Vereinsarbeit anfallen, können aus den Mitteln des Vereins gegen Vorlage der Originalbelege erstattet werden. Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks müssen grundsätzlich im angemessenen Rahmen erfolgen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei



Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands- pauschalen festsetzen.

5. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.
3. Soweit der Antragsteller bzw. die Antragstellerin noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Förderinnen, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind, in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.
5. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein in materieller oder ideeller Hinsicht. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in gebührender, satzungskonformer Weise aktiv und fördernd zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.
4. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Postadresse oder der E-Mail-Adresse dem Verein umgehend mitzuteilen.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaften im Verein enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat.
  - b. mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Für den Beschluss über den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Ist ein Mitglied nach Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug, so ruhen die Mitgliedsrechte. Auf das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist in der Mahnung hinzuweisen.
4. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.



## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Führung der Geschäfte des Vereins,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
  
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem bzw. der ersten Vorsitzenden,
  - b. dem bzw. der zweiten Vorsitzenden, als stellvertretende(r) Erstvorsitzende(r),
  - c. und einem dritten Vorstandsmitglied  
und auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,  
und bis zu fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
  
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Vorsitzenden und das dritte Vorstandsmitglied, sie sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung bezieht sich dabei sowohl auf die inneren als auch auf die äußeren Belange des Vereins und seinem Vereinszweck.
  
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtszeit verlängert oder verkürzt sich bis zur Neuwahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin auf der Mitgliederversammlung bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Berufung eines kommissarischen Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin durch den Vorstand.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch (ohne Stimmrecht) bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand zu berufen.

Scheidet ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch (ohne Stimmrecht) bis zur Wahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung zu wählen und als Beisitzer bzw. eine Beisitzerin zu berufen.
  
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Sitzungen des Vorstandes finden entweder real in Präsenz oder online in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Sitzung als hybride Sitzung. Der Vorstand kann Beschlüsse grundsätzlich wahlweise schriftlich, telefonisch, per E-Mail, oder in einer Videokonferenz oder hybriden Sitzung oder mittels anderer Kommunikationsmedien fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
7. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu erstellen und von ihm bzw. ihr und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, zu unterzeichnen. Außerhalb der Sitzungen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn zuvor sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklärt haben und alle ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Gesprächsprotokoll ist anzufertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung durch Unterzeichnung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin sowie des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin, zu unterzeichnen.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
10. Vereins- oder Vorstandsmitglieder können für den Verein im Rahmen eines bezahlten Auftrags oder Dienstverhältnisses Dienstleistungen erbringen, die nicht im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen.
11. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes. Die Geschäftsführung ist zu Vorstandssitzungen geladen, berichtet und kann ggf. die Schriftführung übernehmen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der bzw. die erste Vorsitzende. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin Einzelvollmachten pro Rechtsgeschäft für die Vertretung des Vereins nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr erteilen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderungen der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum dritten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder auf Wunsch Einzelner für diese schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit Angabe von Versammlungsort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit Ablauf des dritten Tages nach Absendung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse aus Kostengründen auf diesem elektronischen Wege erfolgen.  
Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gesandt wird bzw. wenn - auf Wunsch einzelner - die Einladung schriftlich an die zuletzt bekannte Postadresse versandt wurde.
4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung).

Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen (z.B. Stimmabgabe per Handzeichen, Chatnachricht oder sonstiger virtuelle Kommunikation, die für die Stimmabgabe geeignet ist und an der alle Vollmitglieder während der Versammlung teilhaben können). Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Mitgliederversammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet.

Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder.  
Für Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten, die auf der Einladung aufgeführt sind, kann ein Mitglied eine geheime Abstimmung innerhalb einer Woche nach Zusendung der Einladung beantragen. Geht ein solcher Antrag ein, sind Vorkehrungen zu treffen, die eine geheime Abstimmung auf der Mitgliederversammlung ermöglichen. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag („geheime Abstimmung zu TOP X“) in offener Abstimmung zu beschließen, er gilt als angenommen, wenn 1/3 anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder für den Antrag stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten und Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins ebenso der Zustimmung von 3/4 der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses muss mindestens enthalten:
  - a. den Ort der Versammlung,
  - b. das Datum und den Beginn der Versammlung,
  - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Einladung,
  - e. die gestellten Anträge,
  - f. die vorgenommenen Wahlen und
  - g. eine als Anlage beigefügte Namensliste der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder.



Das Protokoll ist vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll beim Vorstand einzusehen.

### **§ 10 Kassenprüfer/ Kassenprüferin**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung und die Prüfung des erstellten Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferinnen werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt ist. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung wird ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin nur für ein Jahr gewählt, sodass künftig jedes Jahr ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin für zwei Jahre zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin sein, ebenso wenig ein Angestellter bzw. eine Angestellte des Vereins oder ein Mitglied eines vom Vorstand berufenen Gremiums.

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung getätigten Ausgaben.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres eine Sonderprüfung nach Punkt 1 vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Feststellung oder Nichtfeststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vor.

### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant bzw. eine Repräsentantin oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur dann geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.





Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Organisationen bestimmt die Mitgliederversammlung, z.B. wenn das Projekt „Kulturparkett“ nicht mehr durchgeführt werden kann und der Vereinszweck entfällt. Die Mehrheit für die Beschlussfassung regelt § 9 Abs. 8 und 9. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, auf deren Basis die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, darf als Tagesordnungspunkte nur die Auflösung des Vereins und damit in Verbindung stehende Punkte wie die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die erste Vorsitzende und der oder die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall, an welche Organisation das Vermögen übertragen wird.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.02.2013 in Mannheim beschlossen, verändert am 27.11.2014 und neu gefasst am 22.10.2023 in der Mitgliederversammlung.

### **§13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die aufgrund von Einwendungen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.